



## Satzung des Fair Rubber e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fair Rubber“, abgekürzt „FReV“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Primärerzeuger von Naturkautschuk (Gummi) zu leisten, indem er die Prinzipien des Fairen Handels auf den Handel mit natürlichen Kautschukprodukten anwendet. Insbesondere setzt der Verein eine Fair Trade-Prämie fest, welche von den Käufern des natürlichen Kautschuks an die Primärerzeuger (Zusammenschlüsse von Gummizapfern, Kautschukkleinbauern, Kautschukplantagen) zu zahlen ist.
- (2) Der Verein schließt Vereinbarungen mit Produzenten ab, in denen die Höhe der Fair Trade-Prämien sowie Bestimmungen zur Umsetzung und zum Monitoring festgelegt werden. Ebenso schließt er Vereinbarungen mit Käufern der Rohware ab, welche diese zur Zahlung der Fair Trade-Prämie und zur Bereitstellung der für das Monitoring nötigen Informationen verpflichten. Der Verein sorgt für die Übermittlung der Fair Trade-Zahlungen und kontrolliert und berichtet über deren Verwendung.
- (3) Der Verein registriert das Fair Rubber-Logo. Das Logo signalisiert den Konsumenten gekennzeichneten Waren, dass die Primärerzeuger eine Fair Trade-Prämie erhalten.
- (4) Der Verein stellt sicher, dass das Fair Rubber-Logo in Kombination mit einem anerkannten Umweltstandard verwendet wird; Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein weitere Maßnahmen ergreifen, sofern sie der Ausweitung des Fairen Handels mit Naturkautschukprodukten dienlich sind. Dazu gehören insbesondere die Verbraucherinformation, Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.

### §3 Vereinsmittel

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Beiträge und ggf. Sonderumlagen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) In besonderen Fällen kann zur Förderung der Vereinszwecke von den Mitgliedern mit kommerziellen Interessen (siehe § 4.1.) eine Sonderumlage erhoben werden (z.B. für einmalige Anschaffungen, Rechts- und Beratungskosten, Marketingmaßnahmen), die von den

Mitgliedern mit kommerziellen Interessen mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Die Umlage darf nur so hoch sein, wie es der besondere zu erwartende Bedarf rechtfertigt.

- (4) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat zwei Kategorien von Mitgliedern, welche die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen:

- (a) Mitglieder, die ein kommerzielles Interesse am Handel mit Naturkautschuk haben;
- (b) Mitglieder ohne kommerzielle Interessen am Handel mit Naturkautschuk.

Außerdem können dem Verein natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er teilt seinen Beschluss den Mitgliedern innerhalb von drei Arbeitstagen in Textform mit. Die Mitglieder haben innerhalb von zehn Arbeitstagen Gelegenheit, ebenfalls in Textform Widerspruch gegen einen Aufnahmebeschluss einzulegen. Wird ein Widerspruch auch nach einem Gespräch mit einem Vorstandsmitglied aufrechterhalten, wird über den Aufnahmeantrag bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Für eine Aufnahme bedarf es in beiden Mitgliederkategorien jeweils einer einfachen Mehrheit.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf einem vom Verein erarbeiteten Formular, das die Ziele des Vereins wiedergibt und auf die Pflichten der Mitglieder hinweist.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:

- (a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- (b) durch Ausschluss wegen Zahlungsverzuges, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet, wenn das Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrags mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist und mit einer Fristsetzung von zwei Monaten schriftlich gemahnt und auf die Folgen des Säumnisses hingewiesen wurde;
- (c) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Als vereinsschädigendes Verhalten ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied das Fair Rubber-Logo für Produkte verwendet, für welches die vom Verein festgelegte Fair Trade-Prämie nicht bezahlt wurde.

In der Regel ist dem Mitglied der Ausschluss durch den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist anzukündigen, binnen derer das Mitglied sein Fehlverhalten einzustellen hat, es sei denn, der Ausschluss ist auch ohne eine solche Abmahnung gerechtfertigt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und gegenüber dem betroffenen Mitglied erklärt. Das Mitglied hat die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zugang schriftlich gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. In diesem Fall wird bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Bestätigung oder Rücknahme des Ausschlusses beschlossen. Das aus-

geschlossene Mitglied darf an dieser Mitgliederversammlung während der Beratung über den Ausschluss teilnehmen, im Übrigen ruhen alle Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds ab Zugang der Ausschlusserklärung. Wird keine fristgerechte Berufung eingelegt oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist der Verlust der Mitgliederrechte endgültig.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder erhalten Informationen über Vereinbarungen mit Produzentenpartnern und Logonutzern sowie über die Verwendung der Fair Trade-Prämien (§ 2.2ff).
- (2) Den Mitgliedern ist die Werbung mit der Mitgliedschaft als solcher untersagt, es sei denn, die Werbung ist mit einem Hinweis auf ein oder mehrere Produkte des Mitglieds verbunden, welche mit dem Fair Rubber-Logo ausgezeichnet sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was eine Aushöhlung oder Verwässerung der Ziele des Vereins bewirken könnte (Prinzipien des Fairen Handels, umweltschonende Naturkautschukgewinnung).

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus dessen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird in Textform durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der (Förder-)Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel beider Mitgliederkategorien (siehe § 4.1.) anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung es nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei jeweils eine einfache Mehrheit der beiden Mitgliederkategorien (siehe § 4.1.) notwendig ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Wahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung.
- (8) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollanten und dem Tagungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (a) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
- (b) die Satzungsänderung,
- (c) die Annahme des Budgets,
- (d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, ggf. einem Kassenwart und bis zu vier Beisitzern. Er ist paritätisch aus beiden Mitgliederkategorien zu besetzen (siehe § 4.1.). Sofern es keinen Kassenwart gibt, obliegt dem zweiten Vorsitzenden die Aufsicht über die Finanzen. Erster Vorsitzender kann nur ein Mitglied ohne kommerzielle Interessen sein, zweiter Vorsitzender sollte ein Mitglied mit kommerziellen Interessen sein (siehe § 4.1.). Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, gehört er dem Vorstand ex officio an, hat aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - (a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - (c) die Erstellung des Jahres-/Kassenberichts,
  - (d) die Überwachung der Kriterien, inkl. die Festlegung der Fair Trade-Prämie für fair gehandelten Naturkautschuk,
  - (e) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der erste Vorsitzende oder ersatzweise der zweite Vorsitzende ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (8) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich einzuberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gewählte Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Für die Tätigkeit im Vorstand werden Reise- und Aufwandskosten in angemessenem Umfang erstattet. Sitzungsgelder können im Rahmen des Budgets bezahlt werden.

### **§9 Geschäftsführung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer wählen.
- (2) Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands im Sinne des Gesetzes, hat aber kein Stimmrecht.

### **§10 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann bei einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der jeweils anwesenden Stimmen in beiden Mitgliedskategorien (siehe § 4.1.) geändert werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der beantragenden Mitglieder geladen wurde.  
Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Sofern keine Einigung gefunden werden kann, fließt das Vereinsvermögen an den BUND.

Heidelberg, den 7. August 2012,  
geändert am 16. Februar 2013